

am 4. Februar 1905 Bericht. Sie wies die Größe der erwähnten Gefahr nach und empfahl in ihrer Mehrheit, unter Beseitigung des Zensus Wählerklassen einzuführen, von denen die erste, diejenigen Bürger umfassend, die 2000 Mk. und mehr versteuerten, 105, und die zweite, alle übrigen wahlberechtigten Bürger umfassend, 15 Vertreter wählen sollte; zugleich wurde vorgeschlagen, auch zum Erwerb des Bürgerrechts nur diejenigen zuzulassen, die seit mindestens 5 Jahren in Lübeck Einkommensteuer gezahlt hätten. Diese Vorschläge wurden mit Änderungen nicht grundsätzlicher Art Gesetz; die dementsprechend abgeänderte Verfassung und die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb des Staatsbürgerrechts wurden unter dem 9. August 1905 bzw. dem 19. Februar 1906 bekannt gemacht. Durch Gesetz vom 9. August 1905 wurde außerdem die oben erwähnte Übergangsbestimmung über das Wahlrecht der vor dem 1. Dezember 1902 wahlberechtigt gewordenen Bürger aufgehoben. Zugleich wurden durch besonderes Gesetz Bestimmungen über die Überleitung zu den abgeänderten Vorschriften der Verfassung getroffen, nachdem schon vorher durch Gesetz vom 20. März 1905, betreffend die Ergänzungswahlen zur Bürgerschaft im Jahre 1905, die Wahl vom Juli auf den November verlegt und die Dauer der Mandate der ausscheidenden Vertreter bis zur ersten Versammlung nach den Neuwahlen verlängert war. Auch wurde unter dem 9. August 1905 ein neues Gesetz, das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft betreffend, erlassen. Einige Zweifel in der Auslegung der neuen Bestimmungen veranlaßten eine nochmalige Revision der betreffenden Artikel der Verfassung und des Gesetzes über das Staatsbürgerrecht, die durch Beschlüsse vom 17. und 31. Juli 1907 beendet wurde. Zugleich wurde die am 9. August 1905 beseitigte Übergangsbestimmung vom 15. Dezember 1902 im wesentlichen wiederhergestellt. Durch Rat- und Bürgerbeschluß vom 30. September 1907 wurde der Senat ermächtigt, die Verfassung und das Gesetz, das lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend, in der danach geltenden Fassung neu zu veröffentlichen. Dies ist unter dem 2. Oktober 1907 geschehen. Jetzt gilt für die Wahl der Vertreter und das bei ihr zu beobachtende Verfahren folgendes: